

Reglement

Schulbustransport Schulgemeinde Rütli

Art. 1	Zweck	Das Reglement für den Schulbustransport enthält die Richtlinien für die Organisation und die Durchführung der Transporte von Schülerinnen und Schülern der Schule Rüti.												
Art. 2	Rechtsgrundlagen	Volksschulverordnung (VSV) Art. 66 Abs. 2: Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern. Volksschulverordnung (VSV) Art. 8 Abs. 3: Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.												
Art. 3	Zumutbarkeit des Schulwegs	Ob ein Schulweg zumutbar ist, hängt von den folgenden Kriterien ab: der Person der Schülerin oder des Schülers, der Art des Schulwegs (Länge, Beschaffenheit) und Gefährlichkeit des Weges. Massgebend für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Schulwegs ist die verkehrstechnische Beschaffenheit des Weges, die Beschaffenheit von Fussgängerübergängen über viel befahrene Strassen und die Art und Frequenz des Verkehrs. Subjektive Beurteilungen des Schulwegs fallen ausser Betracht. ¹												
Art. 3.1	Beurteilung der Zumutbarkeit	Massgebend für die Beurteilung der Zumutbarkeit sind das Alter des Kindes, seine körperlichen Fähigkeiten und seine intellektuellen Fähigkeiten (z.B. wird von einem Sechstklässler mehr Selbständigkeit als von einem Kind auf der Kindergartenstufe erwartet).												
Art. 3.2	Art und Beschaffenheit des Weges	Im Einzugsgebiet der Schule Rüti gelten, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des Alters der Kinder, folgende Schulwegdistanzen als zumutbar:												
		<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Schulstufe</th> <th style="text-align: left;">Fussweg maximal</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kindergarten</td> <td>1600m</td> </tr> <tr> <td>1.Klasse</td> <td>1800m</td> </tr> <tr> <td>2./3.Klasse</td> <td>2100m</td> </tr> <tr> <td>4.Klasse</td> <td>2500m</td> </tr> <tr> <td>5./6.Klasse</td> <td>3000m</td> </tr> </tbody> </table>	Schulstufe	Fussweg maximal	Kindergarten	1600m	1.Klasse	1800m	2./3.Klasse	2100m	4.Klasse	2500m	5./6.Klasse	3000m
Schulstufe	Fussweg maximal													
Kindergarten	1600m													
1.Klasse	1800m													
2./3.Klasse	2100m													
4.Klasse	2500m													
5./6.Klasse	3000m													
Art. 4	Transportantrag	Eltern müssen für einen individuellen Transport ihres Kindes bei der ressortverantwortlichen Schulleitung einen Monat vorher schriftlich einen Antrag mit entsprechender Begründung einreichen.												
Art. 5	Transportplanung	Die Schulleitung erstellt zusammen mit dem zuständigen Schulbusfahrer die Transportplanung. Die Fahrtstrecke, die Haltestellen (Einstiegs- und Ausstiegsorte), allfällige Quartier-Sammelplätze und die Fahrzeiten werden auf die Stundenpläne abgestimmt und verbindlich festgelegt. Es werden nur jene Kinder gefahren, deren Transport von der Schulleitung bewilligt wurde.												

¹ Plotke, Herbert (2003, 2. Auflage), Schweizerisches Schulrecht. Bern: Haupt. S. 226

- Art. 6 Transportbestimmungen
- Schulbustransporte werden nur im Rahmen des üblichen oder erweiterten Schulbetriebes für Schülerinnen und Schüler der Schule Rüti organisiert und durchgeführt. Bei Klassentransporten sind die Begleitpersonen miteinzubeziehen. Wenn der Betrieb es erfordert, können durch die verantwortlichen Fahrplandisponenten in Rücksprache mit der ressortverantwortlichen Schulleitung zusätzliche Taxifahrten durch private Dienstleister organisiert werden.
- Bei der Festlegung der Fahrstrecke, der Haltestellen und des Fahrplanes haben die Sicherheitsanforderungen vor allen anderen Kriterien Vorrang.
- Die Bewilligungskompetenz für die Nutzung des Schulbusses für Fahrten ausserhalb der Gemeinde Rüti liegt bei der Schulleitung. Bewilligte Fahrten dürfen nur durch die beauftragten Schulbusfahrenden durchgeführt werden. Schülertransporte werden nur durch die für Transporte zuständige Schulleitung gestattet.
- Art. 7 Organisatorische Rahmenbedingungen
- Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein zu transportierendes Kind rechtzeitig gemäss Fahrplan an der vereinbarten Haltestelle bereit steht.
- Beim Transport mit dem Schulbus müssen Wartezeiten von 10 - 15 Minuten in Kauf genommen werden.
- Art. 8 Verhinderung, Abwesenheit
- Ist ein Kind aus individuellen Gründen für einen Schulbustransport gemäss Fahrplan verhindert (Krankheit, Jokertage, Arzttermine, andere ausserordentliche Termine), haben die Eltern die Pflicht den Schulbusfahrer frühzeitig telefonisch über die Abwesenheit des Kindes zu informieren.
- Art. 9 Inkraftsetzung
- Dieses Reglement ersetzt alle vorhergehenden Regelungen bzgl. Schultransporte und tritt per sofort in Kraft.